



Häufig gestellte Fragen:

Wofür wird der Zwischenzähler eingesetzt?

Gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Lautenbach können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr befreit werden. Dies ist z.B. der Fall bei Wasser, welches zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Erstattung für eine Poolbefüllung nicht möglich ist, da ein Pool in die öffentliche Kanalisation entwässert werden muss und somit zu Frisch- und Schmutzwasser zählt.

Wo sind die Antragsformulare zu finden?

Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Lautenbach zur Verfügung:
<https://www.lautenbach-renchtal.de/pb/30686.html>

Welche Leistungen sind vom Antragssteller auszuführen?

1. Antrag zum Einbau eines Wasserzwischenzählers ausfüllen, bei Gemeinde einreichen
2. nach Zustimmung zum Antrag Installationsunternehmen beauftragen, ein Zählerplatz nach DIN 1988 zu erstellen
3. Antrag zur Inbetriebsetzung eines Wasserzwischenzählers ausfüllen, bei Gemeinde einreichen
4. nach Zustimmung zum Antrag und terminlicher Abstimmung mit dem Wassermeister kann Wasserzwischenzähler in Betrieb genommen werden

Welche Leistungen werden von der Gemeinde übernommen?

Die Gemeinde Lautenbach ist zuständig für:

- das erstmalige Setzen des Zwischenzählers,
- das Verplomben,
- das Erfassen im Abrechnungssystem,
- die Überwachung der Eichgültigkeit des Zählers (Eichgültigkeit: 6 Jahre),
- die Durchführung des turnusmäßigen Zähleraustauschs.

Welche Kosten entstehen für die Leistungen der Gemeinde?

Die Gemeinde Lautenbach erhebt für die Bearbeitung sowie für das Einpflegen der Daten und den Einbau des Zwischenzählers eine pauschale Gebühr von 102,50 € (inkl. Zählerlieferung und Mehrwertsteuer). Der Austausch des Zählers nach Ablauf der Eichfrist wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet (beim derzeitigen Preis- und Mehrwertsteuerstand sind dies ca. 65,00 €).

Wie erfolgt die Ablesung des Zählerstandes?

Die Ablesung erfolgt im Zuge der Jahresverbrauchsrechnung durch den Anlagenbetreiber.